

Verordnung

vom ...

über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten (VVSV)

Aufgrund von Art. 28c Abs. 5 und Art. 53 Bst. h^{bis} des Gesetzes vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

1) Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung durch das Land für Massnahmen zur Verhütung und die Vergütung von Schäden, welche durch die spezifisch geschützten Tierarten Adler, Biber, Braunbär, Fischotter, Goldschakal, Luchs und Wolf verursacht werden.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Verhütungsmassnahmen

Art. 2

Verhütungsmassnahmen

1) Als Verhütungsmassnahmen nach Art. 28c Abs. 1 des Gesetzes gelten insbesondere:

- a) das Aufstellen von geeigneten (Elektro-)Zäunen zum Schutz von Herden, landwirtschaftlichen Kulturen oder Bienenvölkern;
- b) die nachträgliche Elektrifizierung oder Erhöhung von Zäunen sowie die Einrichtung von Nachtpferchen im Sömmerungsgebiet für Kleinnutztiere wie Schafe und Ziegen;
- c) das Anbringen von Drahtlosen an Baumstämmen;
- d) der Anstrich von Baumstämmen mit Schälenschutzmitteln;
- e) die Drainage oder die Verlegung von Biberdämmen;
- f) die Sicherung von Uferböschungen gegen Grabungen durch den Biber mittels geeigneter technischer Massnahmen wie Grabschutzgittern, Spundwänden, Blockwurf und harter Verbauungen;
- g) die Abflachung des Ufers eines Gewässers;
- h) die Behirtung von Nutztieren;
- i) die Zucht, Ausbildung, Haltung und der Einsatz von Herdenschutzhunden;
- k) das Auszäunen von offiziellen Wanderwegen beim Einsatz von Herdenschutzhunden;
- l) die Sicherung von Abfallbehältern und Kompostsammelstellen.

2) Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. Herdenschutzhunde müssen:

- a) zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b) für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und
- c) hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden.

3) Das Amt für Umwelt sorgt für die Beratung von Grundeigentümern, Pächtern und Bewirtschaftern bei der Planung und Umsetzung von Verhütungsmassnahmen.

Art. 3

Beitragsberechtigte Verhütungsmassnahmen

1) Beitragsberechtigt sind Verhütungsmassnahmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und f bis k. Hinsichtlich Herdenschutzhunden gelten die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2.

2) Nicht finanziell unterstützt werden:

- a) Materialkosten von Verhütungsmassnahmen, welche für eine einzelne Massnahme den Betrag von 300 Franken unterschreiten;
- b) Arbeitsaufwände;
- c) das Abzäunen von privaten Kulturen wie Haus- oder Obstgärten.

Art. 4

Finanzielle Beteiligung

1) Das Land leistet Beiträge an beitragsberechtigte Verhütungsmassnahmen, sofern sie:

- a) überwiegend oder ausschliesslich der Abwehr von spezifisch geschützten Tierarten nach Art. 1 Abs. 1 dienen;
- b) eine kosteneffiziente Variante zur Erreichung des Ziels darstellen;
- c) grundsätzlich wirksam sind; und
- d) effektiv umgesetzt sind.

2) Die Kosten einer Massnahme nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e trägt das Land zu 100 %.

3) Das Land beteiligt sich mit 15 % an den Kosten von Massnahmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g, die nicht im Rahmen anderer Projekte oder gesetzlicher Verpflichtungen umgesetzt werden, wenn die Gesamtkosten der Massnahme die Mindesthöhe von 50'000 Franken erreichen.

4) An Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere leistet das Land folgende Beiträge:

- a) an die Haltung von Herdenschutzhunden: 1 200 Franken pro Schutzhund und Jahr;
- b) an den Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz gesömmerter Nutztiere:
 - aa) 500 Franken pro Schutzhund bei Umtriebs- oder Standweide;
 - bb) 2 000 Franken pro Schutzhund bei ständiger Behirtung;
- c) an die nachträgliche Elektrifizierung oder Erhöhung von Zäunen sowie die Einrichtung von Nachtpferchen im Sömmerungsgebiet für Kleinnutztiere wie Schafe und Ziegen: 100 % der Materialkosten, maximal 0.70 Franken pro Laufmeter;
- d) an das allfällig notwendige Auszäunen von offiziellen Wanderwegen beim Einsatz von Herdenschutzhunden: 100 % der Materialkosten, maximal 0.70 Franken pro Laufmeter;
- e) an den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen: 100 % der Materialkosten, maximal 700 Franken.

5) Beiträge an Massnahmen nach Abs. 4 Bst. a und b werden nur nach Vorlage eines vom Amt für Umwelt zu genehmigenden Konzeptes für die Haltung der zu schützenden Nutztiere gewährt.

6) Sind Massnahmen nach Art. 2 Abs. 2 im Einzelfall nicht ausreichend, zweckmässig oder umsetzbar, so kann das Amt für Umwelt weitere spezifische Massnahmen zulassen. Es legt dabei die Beitragshöhe unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 1 Bst. b und c fest.

Art. 5

Verfahren

1) Das Amt für Umwelt entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen nach Art. 4 im Einzelfall. Hinsichtlich Herdenschutzhunden orientiert es sich an der Handhabung in der Schweiz.

2) Die Drainage und Verlegung von Biberdämmen erfolgt ausschliesslich durch das Amt für Umwelt.

3) Die finanzielle Beteiligung an Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung wird nur entrichtet, wenn vorgängig der Ausführung der beitragsberechtigten Verhütungsmassnahme ein schriftlicher Antrag mit dem amtlichen Antragsformular beim Amt für Umwelt eingereicht wurde.

III. Schadensvergütung

Art. 6

Meldepflicht

1) Besteht der Verdacht, dass ein Schaden durch spezifisch geschützte Tierarten nach Art. 1 Abs. 1 entstanden ist, ist dies unverzüglich dem Amt für Umwelt zu melden.

2) Das Amt für Umwelt sorgt für die Schadenaufnahme.

Art. 7

Voraussetzungen

1) Vergütungen für Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten nach Art. 1 Abs. 1 werden ausgerichtet, sofern:

- a) zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen wurden;
- b) der Schaden 300 Franken übersteigt;
- c) der Umfang und die Ursache der Schäden eindeutig festgestellt werden können;
- d) der Schaden nicht bereits ganz oder teilweise durch eine Versicherungsleistung gedeckt ist.

2) Abs. 1 Bst. b ist auf Schäden an Nutztieren nicht anwendbar.

3) Schäden können ausnahmsweise ganz oder teilweise vergütet werden, wenn ein Schadenseintritt objektiv betrachtet unwahrscheinlich war.

Art. 8

Vergütung

1) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bienenstöcken und Nutztieren werden vollständig ersetzt.

2) Das Land leistet Beiträge in Höhe von 50 % der Kosten bei Schäden an Maschinen und Einrichtungen, welche insbesondere entstanden sind durch:

- a) Einbrechen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Biberbaue, sofern deren Vorhandensein unwahrscheinlich war;
- b) Zerstörungen von Bären an Bienenhäusern.

3) Bagatellschäden werden entschädigt, wenn die geschädigte Person während eines Jahres mehrere Bagatellschäden erleidet und die Schadenssumme 300 Franken übersteigt.

4) Die Vergütung wird herabgesetzt oder ausgeschlossen, wenn der Geschädigte für Umstände einzustehen hat, die auf die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens eingewirkt haben.

5) Nicht entschädigt werden:

- a) Schäden in und an privaten Haus- oder Obstgärten;
- b) Schäden, welche nicht unverzüglich gemeldet wurden oder auf nicht wahrheitsgetreuen Angaben beruhen.

IV. Durchführung

Art. 9

Schätzungsorgane

1) Die Schätzung des Schadens, welcher durch Tiere nach Art. 1 Abs. 1 verursacht wurde, erfolgt durch das Amt für Umwelt oder durch eine durch das Amt beauftragte und benannte sachverständige Person .

2) Das Amt und die von ihm benannten sachverständigen Personen orientieren sich bei der Festlegung der Schadenssumme an vergleichbaren Fällen.

Art. 10

Schätzungsverfahren

1) Die Schätzungsorgane haben nach Einreichung eines Entschädigungsgesuches ohne Verzug die Ursache und die Höhe des Schadens festzustellen und ein Schadenprotokoll zu erstellen.

2) Die gesuchstellende oder eine sie vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken.

3) Das Schätzungsergebnis ist im Schadprotokoll festzuhalten und dieses vom Geschädigten zu unterzeichnen.

Art. 11

Kosten

1) Die Schätzungskosten trägt in der Regel das Land Liechtenstein. Dem Veranlasser der Schätzung können die Kosten ganz oder teilweise übertragen werden, wenn die Schätzung ergibt, dass:

- a) der Schaden offensichtlich auf eine andere Ursache als auf nach Art. 1 Abs. 1 genannte Tierarten zurückzuführen ist;
- b) ein Bagatellschaden nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b vorliegt.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XXX 2017 in Kraft.